



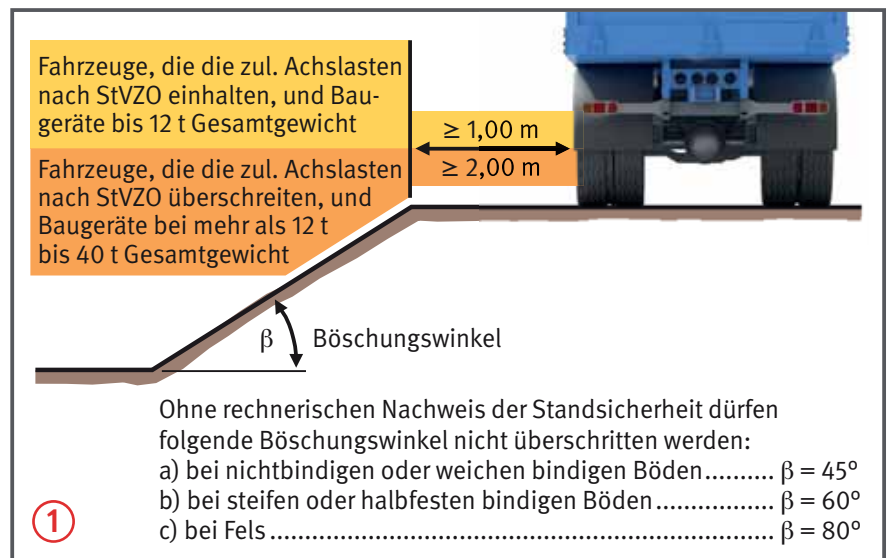
## Gefährdungen

- Mangelhaft angelegte und unzureichend abgesicherte Verkehrswege können zum Stolpern, Rutschen, Stürzen und Absturz von Personen führen.

## Schutzmaßnahmen

- Verkehrswege so herrichten, dass sich die Beschäftigten bei jeder Witterung sicher bewegen können.
- Bei Höhenunterschieden Treppen oder Laufstege verwenden.
- Verkehrswege möglichst eben anlegen. Stolperstellen vermeiden.
- Treppen als Aufstiege verwenden.
- Laufstege mit Seitenschutz dort anordnen, wo Baugruben, Gräben usw. überbrückt werden sollen. Je nach Neigung Trittleisten oder Stufen anordnen.

## Sicherheitsabstände von Fahrzeugen, Baumaschinen oder Baugeräten bei nicht verbauten Baugruben und Gräben mit Böschungen



- Verkehrswege beleuchten, wenn das Tageslicht nicht ausreicht.
- Verkehrswege und Fluchtwege freigehalten.
- Bei der Planung und Herstellung von Baustraßen Sicherheitsabstände zu Baugruben- und Grabenkanten einhalten ①.

- Lichtraumprofil für den Fahrzeugverkehr von Versorgungsleitungen freigehalten ②.
- Bei geringer Durchfahrthöhe als 4,50 m ist eine Kennzeichnung mit Beschilderung (Zeichen 265 StVO) erforderlich ② ⑤.

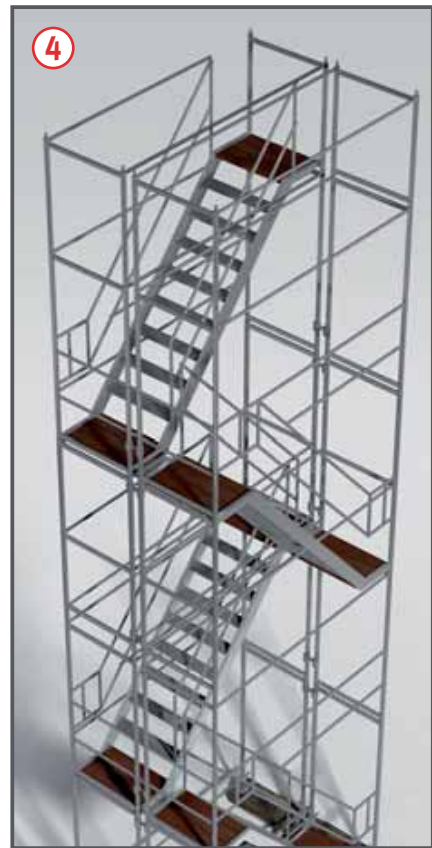


## Treppen

Ab 1,00 m Höhe Seitenschutz anbringen, z. B. wieder verwendbare System-Geländerkonstruktionen ③.

## Laufstege

Mindestbreite: 0,50 m  
Bei einer Neigung über 1:5 (ca. 11°): Trittleisten aufbringen.  
Bei einer Neigung über 1:1,75 (ca. 30°): Trittstufen aufbringen.  
Seitenschutz (Geländerholm in 1 m Höhe, Zwischenholm und Bordbrett) beiderseits ab 1,00 m Höhe über dem Boden, bei jeder Höhe an Verkehrswegen über Wasserläufen anbringen.



## Zusätzliche Hinweise

### Sicherung gegenüber dem öffentlichen Verkehr

- Verkehrswege auf Baustellen und Abbruchbaustellen gegenüber dem öffentlichen Verkehr und angrenzenden Grundstücken absichern, z. B. durch Bauzaun, Absperrungen, Prallwände. Beschilderung in Abstimmung mit der örtlichen Verkehrspolizei festlegen.
- Ein- und Ausfahrten für Anlieferfahrzeuge und für den öffentlichen Verkehr kennzeichnen. Empfehlung: getrennte Ein- und Ausfahrten wegen geringerer Unfallgefahr.

### Verkehrswege zu hoch oder tiefer gelegenen Arbeitsplätzen

- Als Zugang sind Aufzüge, Transportbühnen, Treppen oder Treppentürme ④ geeignet.
- Anlegeleitern nur einsetzen, wenn auf Grund der Gefährdungsbeurteilung keine sicheren Arbeitsmittel als Verkehrsweg verwendet werden können.

⑤	Lichte Höhe (m)	Zeichen 265 StVO mit Angabe
	4,49 – 4,20	4,0 m
	4,19 – 4,10	3,9 m
	4,09 – 4,00	3,8 m
	3,99 – 3,90	3,7 m
	3,89 – 3,80	3,6 m

### Weitere Informationen:

Arbeitsstättenverordnung  
Betriebssicherheitsverordnung  
Straßenverkehrsordnung (StVO)  
BGV A1 / DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention  
DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten  
Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)  
TRBS 2121 Gefährdungen von Personen durch Absturz – Allgemeine Anforderungen  
DGUV Regel 101-002 „Treppen bei Bauarbeiten“  
DGUV Information 208-016 Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten